

Tarif GN – 2010

Gültig ab 01. Oktober 2009

Sammeltarif für Grossbezüger mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

1. Anwendung

Der Tarif GN – 2009 gilt für Industrie und Gewerbebetriebe, Hotels, Anstalten usw., die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und eine Leistungsbeanspruchung von mindestens 20 kW aufweisen. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400 / 230 Volt gemessen.

Wird die Belieferung eines Abonnenten aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Abonnent auf eigene Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen. Die bezogene Energie wird dann nach Tarif GHT – 2008 verrechnet.

2. Energiepreise für Messung in 3 x 400 / 230 Volt

a) Wirkenergie

Der vom Abonnenten zu bezahlende Wirkenergiepreis setzt sich aus einem Arbeits-, Leistungspreis- und einem Netznutzungspreis zusammen.

	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreise	Total Strompreise
	exkl. MwSt	exkl. MwSt	exkl. MwSt	inkl. 7.6% MwSt
Hochtarif	7.70 Rp. / kWh	3.30 Rp. / kWh	11.00 Rp. / kWh	11.83 Rp. / kWh
Niedertarif	4.90 Rp. / kWh	2.80 Rp. / kWh	7.70 Rp. / kWh	8.28 Rp. / kWh
Leistungspreis pro kW des Quartalsmaximums	CHF 9.00 / kW	CHF 22.50 / kW	CHF 31.50 / kW	CHF 33.89 / kW

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	ab 01.01.2009	0.45 Rp. / kWh	0.48 Rp. / kWh
Systemdienstleistungen nationaler Netzbetreiber (SDL)	ab 01.01.2009	0.40 Rp. / kWh	0.43 Rp. / kWh

Dazu kommen eventuell weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben.

b) Tarife

Hochtarif	Montag bis Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeit	

Die Höchstbelastungen werden anhand eines Maximumzählers ermittelt. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Die Quartalsmaxima werden aufgrund der nachstehenden Bestimmungen ermittelt.

Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinander folgenden Minuten festgestellt und als Monatsmaximum bezeichnet. Aus den Monatsmaxima werden die Quartalsmaxima wie folgt gebildet:

Als anrechenbares Quartalsmaximum gilt das Mittel der drei innerhalb des gleichen Quartals aufgetretenen massgeblichen Monatsmaxima.

Der Kunde hat bei Kleinstenergiebezug für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens einen Leistungspreis entsprechend 5 kW als Quartalsmaximum zu bezahlen. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

c) Blindenergie

Pro Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend, $\cos \phi = 0.93$ betragen.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Abonnenten Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die Elektrizitätsgenossenschaft Sins für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird wie folgt pro Blind-kWh (kVarh) verrechnet.

3.20 Rp. pro kVarh exkl. MWST
3.44 Rp. pro kVarh inkl. MWST

3. Messeinrichtung

Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und liefert die Wandler und Messapparate. Vom Kunden wird ein einmaliger Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungs- und Montagekosten erhoben.

4. Besondere Bestimmungen

Bei der Inbetriebnahme von Schweissanlagen oder ähnlichen Energieverbrauchern ist darauf zu achten, dass sie keine störende Beeinflussung auf die Beleuchtungsanlage ausüben. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins ist befugt, bei störender Beeinflussung während den Beleuchtungszeiten diese Apparate zu Lasten des Abonnenten zu sperren.

5. Rechnungsstellung

Die Abrechnung des Energiebezuges erfolgt halbjährlich. Vierteljährlich sind Akonto-Zahlungen zu leisten. Die Elektrizitätsgenossenschaft Sins behält sich das Recht vor, andere Abrechnungsperioden anzuwenden.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen, ohne Abzug an die Elektrizitätsgenossenschaft Sins zu bezahlen. Findet die Zahlung nicht innert dieser Frist statt, so ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sins berechtigt, Verzugszins zu fordern.

6. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Abonnent und der Elektrizitätsgenossenschaft Sins auf dem jeweils gültigen Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie.

5643 Sins, den 9. März 2010

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident



Albert Amstutz

Die Aktuarin



Gaby Burkard